



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 6. April 2021

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Benützung des Landsgemeindeplatzes für zwei Anlässe

Die Standeskommission hat für folgende Veranstaltungen die Benutzung eines Teils des Landsgemeindeplatzes bewilligt:

- Halt im Rahmen der Frühlingsausfahrt des Fiat 500 Clubs Schweiz am 2. Mai 2021 für die Dauer von etwa zwei Stunden;
- Treffen mit Bentley-Oldtimern am Nachmittag des 26. August 2021.

Verteilung von Swisslos-Sportfondsgeldern

Die Standeskommission hat auf Antrag der Sportkommission über die Verwendung des Swisslos-Sportfondsgewinnanteils des Kantons im Jahr 2020 entschieden.

Der Anteil des Kantons am Gesamtgewinn der Wetten, die von der Swisslos und der Sport-Toto-Gesellschaft durchgeführt werden, betrug für das Jahr 2020 Fr. 886'129.--. Davon gelten 20%, im Jahr 2020 also Fr. 177'225.80, als Sportfonds-Gewinnanteil. 80% der jährlichen Zuweisung an den Sportfonds gehen an die Sportvereine für den Sportbetrieb, Trainingslager, die Leiteraus- und Fortbildung und Ähnliches. Die restlichen 20% fliessen in den Swisslos-Sportfonds. Aus diesem werden einmalige Beiträge geleistet, beispielsweise für die Erstellung und den Unterhalt von Bauten und Anlagen, die Beschaffung von Geräten sowie an spezielle Grossveranstaltungen.

Die Standeskommission hat beschlossen, im laufenden Jahr die Sportvereine des Kantons aus den Swisslos-Sportfondsgewinnanteilen 2020 mit einem Kopfquotenbeitrag von gesamthaft Fr. 24'397.--, für die durchgeführten Sportlager mit Fr. 10'316.--, für die Aus- und Weiterbildung mit Fr. 11'898.-- und bei den Wettkampfkosten und Verbandsbeiträgen mit Fr. 76'099.-- zu unterstützen. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von Fr. 141'710.--.

19 Vereinen hat die Standeskommission für geplante Anschaffungen von Trainingsgeräten und Verschleissmaterial Beiträge in der Höhe von gesamthaft Fr. 23'645.30 gewährt. Der verbleibende Betrag des Swisslos-Sportfondsgewinnanteils 2020 fliesst in den Swisslos-Fonds. Dieser weist per 31. Dezember 2020 einen Saldo von Fr. 330'868.55 aus.

Konzession zur Entnahme von Sitterwasser

Die Standeskommission hat der Appenzeller Alpenbitter AG eine Konzession zur Entnahme von Wasser aus der Sitter für die Enzianwäsche auf der Parzelle Nr. 2, Bezirk Schwende, Weissbadstrasse, erteilt. Die Bewilligung gilt jährlich zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober für je total viereinhalb Tage. Die Bewilligung wurde für die Dauer von 30 Jahren erteilt.

Einräumung eines Notwegs

Ein Rekurs, gegen ein von einem Bezirksrat eingeräumten Notwegrecht, wurde abgewiesen, da nach Ansicht der Standeskommission die Ausscheidung des Notwegs korrekt erfolgt ist.

Vor gut 20 Jahren wurde im Rahmen einer Teilung eines grossen Grundstücks insgesamt acht kleinere Grundstücke ausgeschieden und im Grundbuch eingetragen. Auf zwei dieser Grundstücke wurde durch zwei separate Eigentümer ein Zweifamilienhaus erstellt. Die Eigentümer des hinterliegenden Hausteils müssen über die Parzelle des davorliegenden Hauses fahren, um auf die Quartierstrasse zu gelangen. Seit jeher ist unbestritten, dass dies so möglich sein soll. Auf die Errichtung eines Fahr- und Fusswegrechts zugunsten des hinterliegenden Grundstücks und zulasten des davorliegenden Grundstücks wurde aber verzichtet.

Mit der Zeit wurde die Zufahrt zum hinterliegenden Grundstück vermehrt durch parkierte Fahrzeuge erschwert, weshalb die Eigentümer dieses Grundstücks um Einräumung eines Notwegrechts mit einer Breite von mindestens 3.5m ersuchten. Der zuständige Bezirksrat räumte einen Notweg mit einer Breite von 3m ein. Zudem legte er in seiner Entscheidung eine Entschädigung fest.

Gegen diesen Entscheid erhoben die Eigentümer der hinterliegenden Parzelle Rekurs bei der Standeskommission. Sie beantragten unter anderem, es sei ein breiterer Notweg einzuräumen.

Die Vorinstanz hat die Breite des Notwegs anhand einer für die konkrete Situation angefertigten Schleppkurvenkarte festgelegt. Die Schleppkurve gibt an, wieviel Raum ein Fahrzeug braucht, um eine bestimmte Strecke gefahrlos zu befahren. Die Breite des Notwegs von 3m wurde so gewählt, dass die aufgezeichnete Schleppkurve darin Platz findet. Damit ist gewährleistet, dass eine problemlose Ein- und Ausfahrt aus der Garage möglich ist. Die Dimension des Notwegs ist zwar knapp bemessen, doch entspricht dies der Natur von Notwegen. Die belastete Eigentümerschaft muss gerade so viel abgeben, wie es braucht, um die Not zu beseitigen. Ein Anspruch auf eine komfortable Lösung besteht nicht. Der Rekurs wurde daher abgewiesen.

Keine nachträgliche Baubewilligung

In Abweichung zu einer erteilten Bewilligung wurde an einem Stall anstatt eines Hubtors aus Holz ein metallenes Rolltor montiert und eine wesentlich längere Stützmauer erstellt. Die Baubewilligungsbehörde hat das nachträgliche Baugesuch abgelehnt. Die Standeskommission hat diesen Entscheid geschützt.

Im Rahmen einer Baukontrolle wurde festgestellt, dass bei einem landwirtschaftlichen Gebäude anstelle eines Hubtors aus Holz ein metallenes Rolltor eingebaut wurde. Ausserdem wurde festgestellt, dass die neue Stützmauer bei der Zufahrt zum Gebäude dreimal länger als im Bauplan dargestellt erstellt wurde. Die Eigentümerschaft wurde verpflichtet, ein nachträgliches Baugesuch einzureichen. Die Vorinstanz befand, dass ein Schiebe-, Hub oder Rolltor mit einer Verkleidung aus naturbelassenem Holz anzubringen sei. Ausserdem sei die Stützmauer in ihrer Länge zu reduzieren.

Gegen diese Verfügung erhob der Eigentümer der landwirtschaftlichen Liegenschaft Rekurs bei der Standeskommission. Er argumentierte, dass die Installation des metallenen Rolltors aus

Platzgründen notwendig gewesen sei. Das Rolltor könne im Rolltorkasten auf der Aussenseite verstaut werden, während ein geöffnetes Hubtor den Zugang zum Heukran versperren oder dessen Benutzung beeinträchtigen würde. Die Stützmauer sei unverzichtbar, weil ansonsten bei starken Niederschlägen der Vorplatz überflutet würde.

Bauten müssen im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich selbst eine gute Gesamtwirkung entfalten. Dies gilt ausserhalb der Bauzone verstärkt. Das Metalltor genügt diesen Anforderungen nicht. Es wirkt in der Landschaft als Fremdkörper. Von einer besonders guten Einpassung kann nicht gesprochen werden. Dass Sachzwänge gegen den Einbau eines Tors mit Holzverkleidung bestehen, hat sich der Eigentümer selber zuzuschreiben, weil er den Eingangsbereich im Wissen darum gebaut hat, dass ein Holztor hätte eingebaut werden müssen.

Zudem hat die Vorinstanz den Rückbau der Stützmauer auf das bewilligte Mass verlangt. Der Hof und die Umgebung liegen nicht in einer Hochwassergefahrenezone, sodass entgegen der Ausführungen des Rekurrenten keine besonderen Hochwassermassnahmen nötig sind.

Die Ständekommission hat den Entscheid der Vorinstanz geschützt und den Rekurs abgewiesen.

Fakultatives Referendum

Gemäss Bundesblatt Nr. 49 vom 30. März 2021 sind folgende Bundesvorlagen dem fakultativen Referendum unterstellt worden:

- Bundesgesetz über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
- Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (Änderung des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes)
- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)
- Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES)
- Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)
- Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und eine Entlastung des Bundeshaushalts
- Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG)
- Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Bosnien und Herzegowina über Soziale Sicherheit
- Bundesbeschluss über die Genehmigung des Vertrags zwischen der Schweiz und Indonesien über Rechtshilfe in Strafsachen
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/ 818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und über ihre Umsetzung (Änderung des Markenschutzgesetzes)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Kuwait

- Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Bahrain
- Bundesbeschluss über die Genehmigung der Beschlüsse zur Änderung der EFTA-Konvention für die übergangsweise bilaterale Anwendung der Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) und über die Ermächtigung des Bundesrates zur Genehmigung der Änderungen weiterer internationaler Abkommen im Zusammenhang mit dem PEM-Übereinkommen
- Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein bezüglich Würzfleisch
- Dringliches Bundesgesetz: Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende)

Die Referendumsfrist für diese Vorlagen läuft am 8. Juli 2021 ab.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch